

Dagegen ward im Jahre 1764, in Folge einer Beschwerde des Hofgerichts-Assessors v. d. Wense über die ihm angelegten Steuerbeträge, das unter der No. 38 des Stimmverzeichnisses vom Jahre 1752 im Canton Gifhorn eingetragene dritte Gut zu Eldingen wieder gestrichen. Laut Protocolls vom 19. März referirte der Landrath v. Behr Namens der mit Ordnung der Steuerbeiträge beauftragten Commissarien: „Sie hätten nicht verfehlet, dem Auftrage des Collegii ein Genüge zu leisten, und die vorigen Beitrags-Register nachzusehen. Hätten also ihren Bericht in einem Pro Memoria abgefaßt, welches verlesen wurde, und folgendergestalt lautete: In Gefolge des von einem löbl. Collegio erhaltenen Auftrages, die wegen des Beitrages von dem Herrn Hofgerichts-Assessor von der Wense geführten Beschwerden betreffend, hat man die alten Beitrags-Nachrichten sorgfältig nachgesehen, und hat es sich gefunden, daß zwar in ao. 1645 drey, dem oberwehnten Herrn von der Wense zugeschriebene Güther angelegset worden, dagegen der Güther Bargfeld und Wohlenrode nicht gedacht sey; Da man aber anno 1677 nur ein Eldingisches Guth mit 3 rthlr. in Simplo und die Güther Wohlenrode und Bargfeld mit 2 rthlr. 27 mgr. quotisiret gefunden, so ist daher muthmaßlich, daß man den vorhin bemerkten Irrthum eingesehen und folglich ao. 1677 rectificiret habe, welches um so deutlicher erhellet, da ao. 1701 nach demselben Fuße procediret worden. Man ist demnach bey so bewandten Umständen der ohnmaßgeblichen billigen Meinung, daß dem Hrn. von der Wense nicht mehr, als der Beitrag von ao. 1677 austrägt, zugemuthet werden könne, wogegen derselbe sich nicht entlegen werde, einen von der gesammten Familie unterschriebenen Revers dahin auszustellen, daß sie hinkünftig das wegen diesen Güthern ihnen in dem Wahl-Reglement zugestandene anderweitige Votum nunmehr fahren lassen und nicht mehr führen wolten. Welches man denn zur Entscheidung dem löblichen Collegio hiermit einzuberichten ohnermangeln wollen. Hr. Landrath Freyherr von Bernstorff: Er dankte seinem Hrn. Colleggen für übernommene Mühe und abgestattete Relation. Er sey dadurch seines Theils überzeuget worden, daß dem Herrn Assessori von der Wense eine Sublevation und Absatz angedeihen müste. Und wann das Collegium gleiche Meinung hegte; So würde diese Veränderung sowohl in unserer schriftlichen Verzeichniß zu bemerken, als auch dem Hrn. Assessori von der Wense in Antwort zu ertheilen seyn, desgleichen auch dem Hrn. Landrentmeister von Ramdohr. Herr OberStallmeister von Marenholtz et reliqui Dni. Præsentes: Waren mit diesem Voto gänzlich übereinverstanden.“

Von den nach dem Obigen neu aufgenommenen 27 Gütern mußten nach der bei dem Stimmen-Verzeichnisse vom Jahre 1774 festgehaltenen Begrenzung der Cantons-Districte zufallen:

dem Canton Lüneburg: 4, nemlich Böttersheim, Sülze, Bleckmar und Weesen;

dem Canton Lüchow: 13, nemlich 3 Burglehne zu Bleckede, die 5 Bernstorffschen Güter, die beiden Platofchen Güter zu Lüchow und die v. Grotteschen Güter zu Brestedt, Stadensen und Schnega;

dem Canton Celle: 5, nemlich Hornbostel, das Gesammtgut Bothmer, und 3 Burglehne zu Methem; endlich

dem Canton Gifhorn: 5, nemlich Marenholtz, Andensen, Barenbüttel, die Burglehne zu Gifhorn und Nienhagen, wogegen diesem Canton dann das Gut Eldingen wieder abging.

Sonach stellt sich die Zahl der Güter in den einzelnen Cantons und in ihrer Gesamtheit heraus: